



HVO: _____

Anlage:

Kontrafaktische Fallkonstellation

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung von Holzvermarktungsorganisationen in Hessen (HVO-Richtlinie) vom 17.04.2019

Gemäß Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014 /C 204/01) können Beihilfemaßnahmen nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben (Nr. 3.4, Rd.Nr. 66). Es ist Aufgabe des großen Unternehmens nachzuweisen, dass ein Anreizeffekt vorliegt. Hierzu ist eine Situationsbeschreibung „ohne“ und „mit“ Förderung notwendig (Rd.Nr. 72). Die Ausführungen sind durch Nachweise (z.B. Geschäftsplan) zu untermauern.

1.Ergänzende Angaben zur Beschreibung der Maßnahme:

2.Situationsbeschreibung „ohne“ Förderung:

Ort, Datum

Unterschrift

Prüfvermerk Bewilligungsbehörde:

- | | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|--|
| a) die Argumentation ist nachvollziehbar | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> | |
| b) die Förderung hat den erforderlichen Anreizeffekt | ja <input type="checkbox"/> | nein <input type="checkbox"/> | |

Ort, Datum

Unterschrift